

vorhandenes Lebensgefühl aus. Ein waches Hin-
hören auf diese Fragen ist ebenso notwendig wie
das Hinterfragen unter dem Aspekt des unveräu-
ßerlichen Glaubensgutes. Persönliche Angriffe
gegen Bischöfe werden von der Bischofskonfe-
renz zurückgewiesen.

2. Das Gespräch soll in den einzelnen Diöze-
sen mit den Verantwortlichen der KA gesucht
werden.

Gespräch zwischen Erzbischof Eder und Bischof Kräutler

Gelegentlich der Bischofskonferenz fand eine
Begegnung zwischen Erzbischof Eder und Bi-
schof Kräutler statt. An dem Gespräch nahmen
auch die Bischöfe Küng, Kuntner und Schönborn
teil. Entsprechend der Weisung Christi (vgl. Mt 18)
sollten die aufgetretenen Spannungen im persö-
nlichen Gespräch zwischen den Brüdern im Bi-
schofsamt geklärt werden. Beide Bischöfe haben
sich gegenseitig über den tatsächlichen Verlauf
der Geschehnisse informiert. Sie konnten da-
durch manche Mißverständnisse ausräumen,
aber auch ihre zum Teil unterschiedlichen Stand-
punkte in inhaltlichen Fragen klarlegen. In dem
brüderlich und offen geführten Gespräch konnten
nicht alle Divergenzen geklärt werden, doch wur-

de vereinbart, weiter im Gespräch zu bleiben, um
die verbliebenen Divergenzen möglichst zu lö-
sen.

Statement zum „Amerika-Jubiläum“

1. Die Bischofskonferenz weist alle einseitigen
und vereinfachenden Darstellungen eines sehr
komplexen historischen Prozesses zurück.

2. Von einzelnen Verantwortlichen in der Kir-
che begangenes Unrecht soll nicht verharmlost
oder beschönigt werden. Ein abschließendes und
gerechtes Urteil über die in Frage gestellten Vor-
gänge muß freilich seriöser historischer For-
schung vorbehalten sein.

3. Zudem waren es Männer und Frauen der
Kirche, die den unmenschlichen Praktiken jener
Zeit mutig entgegengetreten sind. Sie haben den
Indios Würde und Schutz gegeben und bei der
spanischen Krone wichtige Veränderungen be-
wirkt.

4. Heute geht vor allem die Kirche voran in der
Sorge um die Armen.

5. Es ist nötig, die Geschichte der Eroberung
ganz Amerikas – auch Nordamerikas – vertieft
und ohne Klischees bzw. Tendenz zum Nur-
Bösen oder Nur-Idealen zu bedenken und aufzu-
arbeiten. (2306)

6. Pastorale Handreichung zum Konfessionswechsel

Das Verlassen der eigenen Kirche und der Ein-
tritt in eine andere ist für den einzelnen und für
die Gemeinde eine so bedeutsame und einschnei-
dende Entscheidung, daß ein eigenes Nachden-
ken über die Begleitung des Konfessionswech-
sels von seiten der Amtsträger der betroffenen
Kirchen angeraten erscheint.

Der Übertritt eines Gemeindegliedes in eine
andere Kirche ist für jede kirchliche Gemein-
schaft und für jeden Pfarrer eine schmerzliche
Erfahrung, wenn er fehlendes Vertrauen in die
Kirche signalisiert, welche verlassen wird. Unbe-
schadet dessen aber muß jede Kirche den Über-
trittswunsch eines jeden Menschen ernst nehmen
als eine möglicherweise wichtige Entscheidung
in seinem Leben.

Daher sind die Seelsorger angehalten, dem
Übertrittswilligen zu helfen, die Tragfähigkeit sei-
ner Gründe und Motive zu überprüfen. Gewöhn-
lich folgt dem Übertritt keine gläubige Praxis,
wenn die Gründe für den Konfessionswechsel
nicht aus dem Glauben stammen.

Da der konfessionelle Ausdruck des Glaubens
den Menschen gewöhnlich sehr nachhaltend
prägt, sollte der Erkundung, ob der Übertrittswilli-
ge in der „neuen“ Kirche beheimatet sein kann,
breiter Raum geschenkt werden. Nicht selten kla-
gen Menschen Jahre nach dem Übertritt: „In der
neuen Kirche bin ich nicht daheim, in der alten
nicht mehr.“

Ein Zeitraum, in welchem der Übertrittswillige
seine Entscheidung auf ihren Gehalt hin prüft,
sollte dem Konfessionswechsel vorausgehen.

Außerdem sollten sich die Amtsträger beider Kir-
chen über die weitere Entwicklung und Vertiefung
der Entscheidung des Übertrittswilligen ge-
sprächsweise verständigen.

Aus diesen allgemeinen Überlegungen erge-
ben sich folgende Richtlinien für eine verantwor-
tete Übertrittsentscheidung.

1. Die Seelsorger vermeiden Äußerungen und
Aktionen, die die Abwerbung von Mitgliedern
einer anderen Kirche zum Ziel haben oder die-
se herabsetzen könnten.
2. Äußert ein Christ den Willen zum Übertritt in
eine andere Kirche gegenüber einem Seelsor-
ger, so soll dieser darauf hinwirken,
a) den Übertrittswerber vor einer übereilten
Übertrittsentscheidung abzuhalten;
b) dem Übertrittswerber zur klaren Erkenntnis
seiner Motive für die Entscheidung zu verhel-
fen;
c) dem Übertrittswerber die Tragweite seines
Vorhabens in bezug auf seinen Glaubensweg
nahezubringen;
d) den Übertrittswerber anzuregen, sich vor
seinem beabsichtigten Schritt mit einem Seel-
sorger seiner bisherigen Konfession zu bera-
ten.
3. Eine Aufnahme soll nur vollzogen werden,
wenn der Übertrittswerber in Lehre und Leben
der von ihm erstrebten Kirche ausreichend
unterwiesen und eingeführt wurde.

4. Für einen Angehörigen einer in Österreich gesetzlich anerkannten „Kirche oder Religionsgemeinschaft“ ist der Eintritt in eine andere Konfession nur möglich, wenn der Übertrittswerber zuerst den Austritt aus seiner bis-

herigen Konfession von der Bezirksverwaltungsbehörde erklärt hat.

(Erarbeitet von der Ökumenischen Kontaktkommission Kärntens und vom hwst. Herrn Bischof und der evangelischen Kirchenleitung approbiert.)